

Antrag des Ortsvereins Bayenthal Marienburg Raderberg Raderthal (Unterbezirk Köln, SPD Ortsverein 4) zur Änderung des Ordnungsstatuts vom 26. Januar 2014 zur Ausweitung der Mitbestimmung der Mitglieder

1. § 12 Abs. 4

In § 12 Abs. 4 Satz 1 soll nach „Vorstände“ „oder die Parteitage“ ergänzt werden.

Als § 12 Abs. 4 Satz 2 soll neu hinzugefügt werden: „Soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, können auch die Satzungen aller Gliederungen vorsehen, dass Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen, ein Direktwahlamt oder Parlamente durch Vollversammlungen bestimmt werden.“

Neue Fassung:

Soweit die Wahlgesetze und Satzungen nicht entgegenstehen, können die zuständigen **Vorstände oder die Parteitage** beschließen, dass Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen, ein Direktwahlamt oder Parlamente von Vollversammlungen aufgestellt werden. **Soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen, können auch die Satzungen aller Gliederungen vorsehen, dass Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen, ein Direktwahlamt oder Parlamente durch Vollversammlungen bestimmt werden.**

2. § 13 Abs. 1 Satz 2

In § 13 Abs. 1 Satz 2 soll „wird“ durch „kann“ ersetzt und „werden“ gestrichen werden. Der Punkt soll durch ein Komma ersetzt und der folgende Nebensatz und Hauptsatz hinzugefügt werden: „wenn es mindestens zwei Bewerber dafür gibt.“

Neue Fassung:

Der Kanzlerkandidat oder die Kanzlerkandidatin der SPD **wird** durch Mitgliederentscheid bestimmt, **wenn es mindestens zwei Bewerber dafür gibt.**

3. § 13 Abs. 3

In § 13 Abs. 3 Satz 2 soll „10“ durch „2,5“ ersetzt werden.

Neue Fassung:

Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es binnen einer Frist von drei Monaten von **2,5** Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

4. § 13 Abs. 4 Satz 1

In § 13 Abs. 4 Satz 1 c) soll „zwei Fünftel“ durch „ein Viertel“ und „beantragen“ gestrichen werden. Es soll hinzugefügt werden: „d) oder mindestens zehn Unterbezirke beantragen.“

Neue Fassung:

Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

- a) der Parteitag mit einfacher Mehrheit oder
- b) der Parteivorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt
- c) oder wenn es mindestens ein Viertel der Bezirksvorstände
- d) oder mindestens zehn Unterbezirke beantragen.

5. § 13 Abs. 5

In § 13 Abs. 5 soll „im Fall“ durch „in den Fällen“ ersetzt und hinter „Unterabsatzes 4 c)“ „und d)“ eingefügt werden.

Neue Fassung:

In den Fällen des Mitgliederbegehrens und in den Fällen des Unterabsatzes 4 c) und d) kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

6. § 13 Abs. 9

Es soll ein neuer § 13 Abs. 9 Satz 3 eingefügt werden: „Die Ermächtigungsgrundlage darf höchstens ein Quorum von 2,5% für die Durchführung der Urwahl vorsehen.“ Darüber hinaus soll folgender neuer Satz § 13 Abs. 9 Satz 4 eingefügt werden: „Die Satzungen können für andere Mitgliederbegehren ein Quorum von bis zu 5% vorsehen; sollte ein Mitgliederbegehren von weniger als 5% der Mitglieder, aber mindestens 2% der Mitglieder unterstützt werden, so muss jedenfalls ein Parteitag der Gliederung darüber entscheiden.“

Neue Fassung:

Die Ermächtigungsgrundlage darf höchstens ein Quorum von 2,5% für die Durchführung der Urwahl vorsehen. Die Satzungen können für andere Mitgliederbegehren ein Quorum von bis zu 5% vorsehen; sollte ein Mitgliederbegehren von weniger als 5% der Mitglieder, aber mindestens 2% der Mitglieder unterstützt werden, so muss jedenfalls ein Parteitag der Gliederung darüber entscheiden. Die Verfahrensrichtlinie der jeweiligen Gliederungen darf zu den Satzungen und Richtlinien höherrangiger Gliederungen nicht im Widerspruch stehen.

7. § 14 Abs. 11

In § 14 Abs. 11 soll ein neuer Satz 3 eingefügt werden: „Die Gliederungen können in ihren Satzungen beschließen, dass ihre Vorstände durch die Mitglieder gewählt werden, soweit die Wahlgesetze nicht entgegenstehen.“

Neue Fassung:

Im Vorfeld von parteiinternen Vorstandswahlen können Mitgliederbefragungen durchgeführt werden. Der Parteivorstand beschließt hierzu eine Verfahrensrichtlinie. Die Gliederungen können in ihren Satzungen beschließen, dass ihre Vorstände durch die Mitglieder gewählt werden, soweit die Gesetze nicht entgegenstehen.

Im Einzelnen zu den Änderungsanträgen:

Zu 1.:

Die Parteitage der jeweiligen Gliederungen sind höher als die Parteivorstände legitimiert, um eine Vollversammlung einzuberufen. Deshalb sollten sie alternativ zum Vorstand das Recht haben, die Durchführung einer Vollversammlung zu beschließen. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass es allen Gliederungen unbenommen bleiben muss, ihre Satzungen allgemein, und nicht nur im Einzelfall, für Direktwahlen ihrer KandidatInnen für politische Ämter zu öffnen.

Zu 2.:

Die Bestimmung der Kanzlerkandidatur ist möglicherweise die wichtigste personelle Entscheidung der Gesamtpartei. Die Direktwahl durch die Mitglieder eröffnet die Chance, die Bestimmung über die Ausrichtung der Partei – verkörpert durch die jeweiligen Kandidaten – dem eigentlichen Souverän der Partei an die Hand zu geben. Die KandidatInnen wären gefordert, einen **Wettbewerb der Ideen** zu bestehen und eine Debatte innerhalb der Partei zu entfachen. Dadurch würde zudem ein medialer Widerhall erzeugt werden, der wichtige Voraussetzung ist, um unsere Standpunkte letztlich auch der ganzen Bevölkerung nahe zu bringen. Die so bestimmten KandidatInnen hätten dann nicht nur bereits eine besondere Bewährungsprobe bewältigt, sondern auch eine höhere **Legitimation** erfahren. Auf diese Weise kann sie oder er aus einer Position der Stärke den Wahlkampf bestreiten. Die Mitbestimmung bei der Auswahl der KanzlerkandidatInnen muss zur Regel werden.

Zu 3.:

Das verringerte Quorum gäbe Mitgliedern die Chance, wichtige Begehren aus der Mitte der Partei ohne Bindung an die hierarchischen Gliederungsebenen zu artikulieren. Gerade dank sozialer Netzwerke können sich Interessengemeinschaften innerhalb der Partei schneller bilden und überörtlich eine Initiative ins Leben rufen, gleich, ob ihre Unterstützer nun aus Düren, Erlangen, Bremen oder Gera kommen. Gute Ideen dürfen nicht an der gedanklichen Ochsentour durch die Parteistrukturen scheitern. Das bisherige Quorum von 10% stellt eine kaum überwindbare Hürde dar, da dies derzeit die Zustimmung von 45.000 Mitgliedern erfordern würde. Daher war diese Regelung bislang auch nie praktikabel. Die Hürde von 2,5% ist gleichwohl erheblich genug, um das Verfahren nur bei wirklich breiten Anliegen in Gang zu setzen.

Zu 4.:

Durch die Senkung der Zahl der erforderlichen Bezirke und die Ergänzung um das Antragsrecht der Unterbezirke soll die politische Willensbildung aus den unteren Parteigliederungen im Sinne der Mitglieder weiter gestärkt werden, da auch ein Quorum von 2,5% noch eine nicht unerhebliche Hürde für viele Mitglieder darstellen würde. So würden auch die unteren Gliederungen selbst mehr Gewicht in der Partei bekommen.

Zu 5.:

Hierbei handelt es sich nur um redaktionelle Anpassungen, auch im Sinne des Parteivorstands.

Zu 6.:

Die Ergänzungen sollen gewährleisten, dass untere Gliederungen die Durchführung von Urwahlen nicht erheblich erschweren. Sie können auf ein Quorum auch ganz verzichten und Urwahlen für Spitzenkandidaturen generell vorschreiben. Bei Sachfragen ist ein etwas höheres Quorum von maximal 5% zuzugestehen; allerdings muss sichergestellt sein, dass sich im Übrigen wenigstens die Delegierten mit wichtigen Anliegen der Mitglieder befassen.

Zu 7.:

Die Wahl der Parteivorstände kann nach dem Parteiengesetz auch durch Mitgliederversammlungen erfolgen. Die Parteigliederungen sollten von dieser (meist verdrängten) Möglichkeit auch Gebrauch machen. Eine unverbindliche Mitgliederbefragung ist nur auf Bundes- oder Landesebene sinnvoller. Unterbezirke bspw. können beschlussfähige Mitglieder- oder Vollversammlungen ohne weiteres organisieren.